

Sperrfrist: Freitag, 4. November 2005, 16:45 Uhr -Es gilt das gesprochene Wort-

Die Würde des Menschen ist unantastbar*

Vortrag vor der Internationalen Juristenkommission in Jena
04. November 2005

von Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

I. Einführung

"Die Würde des Menschen ist unantastbar." Als die Mitglieder des Parlamentarischen Rates diesen Satz mit dem Pathos derer niederschrieben, die aus den - gerade auch ethischen - Trümmern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft traten und an der Schwelle zu einer neuen Zeit standen, konnten sie sicherlich nicht ahnen, dass dieser Satz in den folgenden gut 50 Jahren mit gesellschaftlichen Realitäten wie Peep-Shows¹ und Zwergenweitwurf², mit Swingerclubs³ und Haar-Erlass⁴, mit der medialen Selbstentblödung im "Big-Brother-Container"⁵ und der militärischen Grußpflicht⁶, mit Fahrtenbuchauflagen⁷ und plastinierten Leichen⁸ konfrontiert würde.

Zur juristischen Bewertung all dieser Problembereiche wurde und wird mit der Würde des Menschen argumentiert, und es stellt sich die Frage, ob die vordergründig zu begrüßende Ausweitung des Grundsatzes der Menschenwürde auch bei näherem Hinsehen der guten Sache dient. Wer nämlich einen Grundsatz, ei-

* Meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter beim BVerfG, Herrn Richter *Dr. Oliver Klein*, danke ich für seine wertvolle Hilfe bei der Abfassung des Manuskripts.

¹ BVerwGE 64, 274 (277 ff.); 84, 314 (317).

² VG Neustadt NVwZ 1993, S. 98 ff.

³ VGH München NVwZ 2002, S. 1393 ff.

⁴ BVerwGE 43, 353 (355); 46, 1 f.

⁵ Vgl. hierzu *Dieter Dörr/Mark D. Cole*, K&R 2000, S. 369 ff.

⁶ BVerwGE 43, 185 (186), 312 (314).

⁷ BVerwGE 18, 107 (109); BVerwG NJW 1981, S. 1852; BVerfG (Vorprüfungsausschuss) NJW 1982, S. 568.

⁸ Vgl. VGH München NJW 2003, S. 1618 ff.

nen obersten Wert allzu freigiebig auf Randbereiche des Alltags ausdehnt und in der juristischen Falllösung verwendet, der entkleidet seinen Grundsatz der Aura des Besonderen, des Unumstößlichen. Wer in die Breite geht, muss aufpassen, dass er die Tiefe nicht verliert. Die Ausweitung der absoluten Garantie der Menschenwürde birgt die Gefahr, sie zu relativieren; mit anderen Worten: Wer Trivialitäten und relative Kleinigkeiten mit dem großen Schein der Menschenwürde bezahlt, darf sich nicht wundern, wenn ihm in kleiner Münze herausgegeben wird. Gerade in der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Anzeichen dafür auszumachen, dass die Menschenwürde zur "kleinen Münze des Verfassungsrechts"⁹ degeneriert; und es scheinen sich Tendenzen zu verstärken, die Menschenwürde einer Abwägung zugänglich machen zu wollen.

Es ist daher an der Zeit, sich auf den absoluten Gehalt, auf den Kerngehalt der Menschenwürdegarantie zurückzubedenken. Dieser ist nicht voraussetzungslos, er ist vielmehr gespeist aus den Vorverständnissen von Religion und Philosophie, von Wissenschaft und Technik. Der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission ist daher dafür zu danken, dass sie auf ihrer Jubiläumstagung namhafte Vertreter der angesprochenen Disziplinen zusammenführt, um eine Standortbestimmung in dieser so grundsätzlichen wie aktuellen Frage vorzunehmen.

Zunächst aber ist die Garantie der Menschenwürde positives Verfassungsrecht. Gestatten Sie mir als Verfassungsrechtler daher, mich in erster Linie auf die Vorgaben zu konzentrieren, die uns das Grundgesetz macht. Sodann werden einige Problembereiche der Gegenwart zu erörtern sein, in denen sich die Garantie der Menschenwürde derzeit aktualisiert.

II. Die Vorgaben des Grundgesetzes

Halten wir uns also in einem ersten Schritt daran fest, was der Text des Grundgesetzes selbst vorgibt:

⁹ Begriff: *Günter Dürig*, AöR 81 (1956), S. 117 (131); *ders.*, in: Maunz/Dürig, GG (Erstbearbeitung), Art. 1 Rn. 16 et passim.

1. Die bestimmende Stellung der Menschenwürdegarantie

Erster, offensichtlicher Beleg der überragenden Bedeutung der Menschenwürdegarantie für das Verständnis des gesamten Grundgesetzes ist bereits ihre herausgehobene Verortung in Art. 1 Abs. 1 GG. Die Menschenwürde gerät auf diese Weise nicht nur zum Leitmotiv der nachfolgenden Einzelgrundrechte, sondern der gesamten Verfassung. In bewusstem Gegenentwurf zu den Verwerfungen der nationalsozialistischen Doktrin, der das Individuum nichts, die gleichgeschaltete Volksgemeinschaft dagegen alles war, sollte das Individuum, sollte der Mensch als solcher in den Mittelpunkt allen staatlichen Handelns gestellt werden. Der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt im Staat gemacht werden, heißt es daher - in der Formulierung von *Günter Dürig*¹⁰ und unter Rückgriff auf Gedanken *Immanuel Kants*¹¹ - in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹².

Die in der Menschenwürdegarantie niedergelegte Betonung des Subjekts, des Individuums, prägt zugleich das Menschenbild des Grundgesetzes. Wenngleich das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung¹³ regelmäßig die menschliche Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit betont, um die Inpflichtnahme des Einzelnen zu erörtern, bleibt doch der Eigenwert des Individuums zentraler Bezugspunkt seiner Betrachtung¹⁴.

Der Mensch ist nach all dem ein Wert an sich, und dieser Eigenwert des Menschen ist zugleich sein erstes und oberstes Grundrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundrechtscharakter der Menschenwürdegarantie schon früh erkannt¹⁵ und dem Einzelnen damit eine über die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde auch subjektiv wehrfähige Grundrechtsposition eingeräumt. Zugleich setzt sich der Grundrechtscharakter der Menschenwürde in den "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" fort, worauf der konsekutiv gefasste Absatz 2 des Art. 1 GG ("darum") hinweist. Die Menschenwürde konkretisiert sich

¹⁰ *Günter Dürig*, AöR 81 (1956), S. 117 (127); *ders.*, in: Maunz/Dürig, a.a.O., Rn. 28.

¹¹ *Immanuel Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785): "Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als ein Mittel brauchst."

¹² Vgl. nur BVerfGE 27, 1 (6); 45, 187 (228); 87, 209 (228); 109, 279 (312).

¹³ BVerfGE 8, 274 (329); 12, 45 (51); 27, 1 (7); 27, 344 (351); 28, 175 (189); 30, 1 (20); 32, 373 (379); 33, 303 (334); 33, 367 (376 f); 34, 238 (246); 45, 187 (227); 50, 166 (175); 50, 290 (353); 56, 37 (49); 65, 1 (44); 109, 133 (151).

¹⁴ Vgl. hierzu *Oliver Klein*, Fremdnützige Freiheitsgrundrechte (2003), S. 53 f.

folglich auch in den verschiedenen Einzelgewährleistungen der Art. 2 bis 19 GG, soweit diese sich letztlich auf den Eigenwert des Menschseins zurückführen lassen. Nicht wenige der in den Art. 2 bis 19 GG genannten Grundrechte bauen folglich auf einem Menschenwürdekern auf und buchstabieren den Würdeanspruch für den ihnen eigenen Bereich menschlichen Seins aus¹⁶.

2. Der Auftrag an den Staat: Das Achtungs- und Schutzgebot

Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, heißt es sodann in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Staat hat folglich nicht nur selbst alle Eingriffe zu unterlassen, die geeignet sind, die Würde des Einzelnen zu verletzen. Er ist darüber hinaus auch verpflichtet, sich schützend vor diejenigen zu stellen, deren Menschenwürde durch das Handeln Dritter in Gefahr gerät. Dieser Schutzauftrag transportiert die als Grundrecht zunächst staatsgerichtete Menschenwürdegarantie auf die Beziehungsebene zwischen Privatpersonen untereinander. Er verlangt dabei vom Staat zum einen, ordnend in die nach unserem Freiheitsverständnis eigentlich in Privatautonomie zu bestimmenden Beziehungen zwischen Privatpersonen einzugreifen und legt auf diese Weise den dogmatischen Grundstein für die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte. Zum anderen gibt der Schutzauftrag dem Staat auf, in all den Bereichen wirksame Schutzmechanismen zu entwickeln, in denen die Gefahr einer Würdeverletzung durch Dritte abzusehen ist, etwa dem Bereich des Strafrechts und des Lebensschutzes. Hier besteht eine positive Handlungspflicht des Staates, aus der sich ein im Einzelnen näher zu bestimmender Gestaltungsauftrag für ganze Lebensbereiche ableiten kann.

3. Der grundsätzliche Charakter der Menschenwürdegarantie

Der bereits aus der systematischen Stellung ersichtliche grundsätzliche Charakter der Menschenwürdegarantie manifestiert sich vor allem in dem Begriff ihrer "Unantastbarkeit". Die Garantie der Menschenwürde gilt somit absolut und unbe-

¹⁵ BVerfGE 1, 332 (343); 12, 113 (123); 15, 283 (286); 109, 133 (149).

¹⁶ Vgl. BVerfGE 93, 266 (293): "*Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte.*"

schränkbar. Sie steht weder unter einem Gesetzesvorbehalt noch ist sie allgemeinen Erwägungen der Verhältnismäßigkeit zugänglich. Selbst die Wahrnehmung anderer grundrechtlicher Freiheiten rechtfertigt keine Beschränkung der Menschenwürde, auch nicht über das in solchen Fällen sonst gerne herangezogene Konstrukt der verfassungsimmanenten Schranken oder der Herstellung "praktische Konkordanz" kollidierender Grundrechtspositionen¹⁷. Damit erweist sich die Garantie der Menschenwürde als einziges wirklich abwägungsfestes Grundrecht.

Das fundamentale Element der Menschenwürde wird noch unterstrichen durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG. In Art. 79 Abs. 3 GG ist nämlich nicht nur ausdrücklich von den "Grundsätzen" des Art. 1 GG die Rede, er ist auch inhaltlich zwangsläufig auf die fundamentalen Regeln unseres Gemeinwesens beschränkt, andernfalls selbst der verfassungsändernde Gesetzgeber ohne den erforderlichen Handlungsspielraum bliebe. Denn Art. 79 Abs. 3 GG entzieht die Garantie der Menschenwürde der Disposition auch des verfassungsändernden Gesetzgebers und sichert sie damit "auf ewig" ab - jedenfalls nach dem Ewigkeitsanspruch des Grundgesetzes. Würde man jedoch mehr als nur Grundsätzliches der Ewigkeitsklausel unterstellen, betonierte man den status quo und beraubte das Grundgesetz seiner Zukunftsoffenheit¹⁸.

Schließlich zeigt sich das Grundsätzliche, Unumstößliche der Menschenwürde auch in der Abstufung zur Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG: Diese Garantie des Wesensgehaltes der einzelnen Grundrechte bindet nämlich nur den einfachen, nicht aber den verfassungsändernden Gesetzgeber. Demzufolge ist der Wesensgehalt eines Grundrechts auch nicht mit seinem Menschenwürdegehalt gleichzusetzen, der im Regelfall deutlich restriktiver zu bemessen sein wird. Eine mögliche Kongruenz beider Garantien im Einzelfall ändert diesen Befund nicht. Nicht jeder - auch nicht jeder verfassungsändernde - Eingriff in ein Grundrecht ist daher zugleich auch ein Eingriff in die Menschenwürde, und dies gilt - darauf weisen ich besonders hin - selbst bei verfassungsändernden Eingriffen in den Wesensgehalt eines Grundrechtes¹⁹.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 75, 369 (380); 93, 266 (293); 109, 279 (314).

¹⁸ Vgl. *Christian Starck*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. (2005), Art. 1 Rn. 14 ff.

¹⁹ Vgl. nur BVerfGE 109, 279 (311 ff.).

Meine Damen und Herren, schon diese kurze Analyse des Verfassungstextes hat die entscheidenden Weichen für das Verständnis der Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gestellt: Die Menschenwürde ist das tragende Prinzip unserer Verfassung und zugleich unabänderliches Recht eines jeden Einzelnen. Sie ist auf den Kernbereich des Mensch-Seins zu beschränken, innerhalb dieses Kernbereichs jedoch unbeschränkbar, sie verspricht bei begrenztem Schutzbereich maximalen Schutz.

III. Einzelne Fallgruppen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Lassen Sie mich im Folgenden schlaglichtartig einige Referenzbereiche der Menschenwürde beleuchten, um Inhalt und Auswirkungen der Menschenwürdegarantie näher zu illustrieren. Es sind dies zum einen der Bereich des Strafrechts und der inneren Sicherheit, zum zweiten der wirtschaftlich-soziale Bereich der Sicherung des Existenzminimums und drittens der Bereich des Lebensschutzes, insbesondere der Schutz des ungeborenen Lebens.

1. Strafrecht und innere Sicherheit

Ich beginne also mit dem Bereich des Strafrechts und der inneren Sicherheit. Die Terroranschläge vom 11. September 2001, die zunehmende Globalisierung auch der kriminellen Strukturen und nicht zuletzt einzelne, besonders grausame und von weiten Teilen der Medienlandschaft entsprechend ausgeschlachtete Verbrechen von eher lokaler Bedeutung haben in jüngster Zeit eine Debatte über Umfang und Grenzen polizeilichen Handelns ausgelöst, die noch vor einigen Jahren undenkbar schien. Stand in den Anfangsjahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland noch die Sorge vor einem zu mächtigen Staat im Vordergrund der Debatte, scheint nunmehr das Pendel immer weiter zugunsten von Sicherheit und Prävention auszuschlagen, artikuliert sich der Ruf nach einem starken Staat. Rasterfahndung, Lauschangriff, Sicherungsverwahrung, biometrische Datenerfassung und Videoüberwachung lauten nur einige Untertöne dieses Rufes.

Just in diesen Tagen befassen wir uns in Karlsruhe mit der Verfassungsmäßigkeit des **Luftsicherheitsgesetzes**, jenes Gesetzes also, das den militärischen Abschuss entführter und als Waffe missbrauchter Passagierflugzeuge erlaubt. Wir haben dabei über die im wahrsten Sinne existentielle Bestimmung des Lebens und der Würde vor allem der Opfer am Boden und in der Luft zu befinden, und unser heutiges Thema wird uns dabei maßgeblich beschäftigen. Aber auch in jüngster Vergangenheit war das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach dazu aufgerufen, Maßnahmen des Strafrechts und der inneren Sicherheit auf ihre Verfassungsgemäßheit zu überprüfen und am Maßstab der Menschenwürde zu messen:

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts etwa bekräftigte in seinem Urteil zur **Sicherungsverwahrung** vom 5. Februar 2004, dass ein Straftäter auch durch die Begehung schwerster Verbrechen seiner eigenen Menschenwürde nicht verlustig gehen kann, er also seinen Wert- und Achtungsanspruch nicht verliert. Strafverfahren und Strafvollstreckungsverfahren sind daher menschenwürdig auszugestalten. Dazu gehört auch die Chance, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden²⁰. Das Resozialisierungsgebot bleibt in jedem Fall zu beachten²¹, ein einfaches "wegschließen - und zwar für immer" kann es von Verfassungs wegen nicht geben. Der Zweite Senat unterzog im Folgenden die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung einer genauen Überprüfung. Dabei bescheinigte er dem Gesetzgeber erstens ein im Ergebnis grundsätzlich ausreichendes Angebot an Behandlungs-, Therapie- und Arbeitsmöglichkeiten für den Verurteilten und zweitens eine gelungene Abstufung bei den Anforderungen an die regelmäßig einzuholende Gefahrenprognose. Die Gefahr eines bloßen - gegen die Menschenwürde verstoßenden - Verwahrvollzuges scheint auf der Grundlage des derzeit geltenden einfachen Rechts somit hinreichend gebannt.

Die Entscheidung über den so genannten **Großen Lauschangriff** vom 3. März 2004²² war für den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts mit der zusätzli-

²⁰ BVerfGE 109, 133 (150).

²¹ BVerfGE 109, 133 (151); 98, 169 (200).

²² BVerfGE 109, 279 ff.

chen Besonderheit verbunden, dass die angegriffenen Regelungen der akustischen Wohnraumüberwachung selbst Teil des Grundgesetzes geworden waren, der Senat folglich über die Verfassungswidrigkeit von Verfassungsrecht zu entscheiden hatte. Prüfungsmaßstab war damit die über die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG der Disposition selbst des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogene Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG.

In einem in dieser Hinsicht vierstufigen Prüfprogramm stellte der Senat zunächst klar, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber grundsätzlich frei stehe, einzelne Grundrechte zu ändern, einzuschränken oder gar aufzuheben. Selbst der Wesensgehalt des einzelnen Grundrechts sei dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers nicht entzogen. Insofern habe das Gericht den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Legislative zu akzeptieren, der erst bei der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG an seine Grenzen stoße²³.

Auf der zweiten Stufe seiner Entscheidung arbeitete der Senat den über Art. 79 Abs. 3 GG absolut geschützten Menschenwürdekern des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG heraus. Dieser konkretisiere sich vorliegend in dem - ich zitiere - "*verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine 'höchstpersönliche' - Entfaltung. Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein. Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle ... zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung setzt voraus, dass der Einzelne über einen dafür geeigneten Freiraum verfügt.*"²⁴

Dieses "räumliche Substrat"²⁵ der Menschenwürdegarantie wird nach Auffassung des Senats - und dies stellt seinen dritten Prüfungsschritt dar - durch die verfassungsändernde Einfügung der Absätze 3 bis 6 des Art. 13 GG noch nicht verletzt. Die neuen Verfassungsbestimmungen seien hinreichend offen gefasst und somit

²³ BVerfGE 109, 279 (310 f.)

²⁴ BVerfGE 109, 279 (313 f.).

²⁵ BVerfGE 109, 279 (314); BVerfG EuGRZ 2005, S. 436 (448).

erstens einer verfassungskonformen Auslegung und zweitens einer menschenwürdegerechten einfachgesetzlichen Ausgestaltung zugänglich²⁶. Eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG könne folglich in der Verfassungsänderung selbst nicht gesehen werden, zumal diese letztlich nur eine Ermächtigung zur gesetzlichen Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung ausspreche.

Für die inhaltliche Prüfung waren folglich die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen maßgeblich. Diese verwarf der Senat auf der letzten und vierten Stufe seiner Entscheidung teilweise, da die im Blick auf den Kernbereich privater Lebensentfaltung verfassungsrechtlich gebotenen Überwachungs- und Erhebungsverbote in nicht ausreichender Weise gesetzlich konkretisiert worden seien²⁷. Der Senat machte dabei verschiedene Defizite inhaltlicher wie auch verfahrensrechtlicher Art aus, auf die ich hier im Einzelnen nicht eingehen möchte. Wichtig für unser heutiges Thema ist die folgende Quintessenz der Entscheidung: Dem Staat steht im Kampf gegen das Verbrechen ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der selbst durch den Wesensgehalt der Grundrechte nicht grundsätzlich beschränkt ist. Selbst bei gravierenden Formen von Kriminalität ist es dem Staat jedoch verwehrt, die Effektivität der Strafrechtspflege höher als die menschliche Würde des Beschuldigten zu gewichten²⁸. Hier stößt der Staat an die absolute Grenze des Art. 1 Abs. 1 GG.

Eine besondere Intensität erreichte die Debatte um den **Entführungsfall des Frankfurter Bankierssohnes Jakob von Metzler**²⁹. Während der Täter bereits gefasst werden konnte, war das Schicksal des Opfers zunächst noch unklar. Insbesondere bestand die - später enttäuschte - Hoffnung, das Kind noch lebend retten zu können. Die ermittelnden Polizeibeamten drohten dem Täter daraufhin während einer Vernehmung die Zufügung körperlicher Schmerzen an, wenn er nicht das Versteck des entführten Kindes preisgebe. Hierüber wurde ein Aktenvermerk gefertigt; und im Nachgang des Verfahrens verteidigten die Beamten ihr

²⁶ BVerfGE 109, 279 (311 ff.).

²⁷ BVerfGE 109, 279 (325 ff.).

²⁸ BVerfGE 109, 279 (314).

²⁹ Zum Sachverhalt vgl. LG Frankfurt NJW 2005, S. 692.

Vorgehen mit der vorgenommenen Güterabwägung zwischen dem zu rettenden Leben des kindlichen Opfers und dem Wohlbefinden des Täters.

Dieser menschlich überaus tragische Fall hat den bislang in der juristischen Welt, aber auch in der breiteren Öffentlichkeit bestehenden Konsens über die absolute Ächtung der Folter ganz grundsätzlich in Frage gestellt, zahlreiche Stimmen unterstützten das Vorgehen der Beamten. In juristischer Hinsicht reichen die Legitimierungsversuche³⁰ dabei je nach wissenschaftlicher Provenienz des Autors von einer Analogie zu den strafrechtlichen Kategorien von Nothilfe und Notstand über einen polizeirechtlichen Vergleich zu der Figur des finalen Rettungsschusses bis zur staatsrechtlich unterlegten Abwägung zwischen Opfer- und Täterwürde bzw. einer von vornherein bilanzierenden Bestimmung des Würdebegriffs. Ich möchte mich zu diesen Lehrmeinungen im Einzelnen gar nicht äußern. Für mich persönlich steht jedenfalls fest: Der Schutz der Menschenwürde ist unverbrüchlich. Die Menschenwürde ist einer Relativierung, einer Einschränkung oder Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen nicht zugänglich - und sei es mit dem Leben eines anderen Menschen. Folter ist und bleibt daher ausnahmslos verboten. Das ist auch die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts³¹, und es ist nicht zuletzt zwingendes Völkerrecht³².

2. Soziale und wirtschaftliche Existenzsicherung

Meine Damen und Herren, soviel zu diesem äußerst aktuellen Thema. Lassen Sie mich nun kurz zu einem vielleicht nicht ganz so heiß diskutierten, für unser Gemeinwesen jedoch nicht weniger bedeutsamen Anwendungsfeld der Menschenwürde kommen: Dem wirtschaftlich-sozialen Bereich der materiellen Existenzsicherung.

³⁰ Vgl. *Matthias Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG (Drittbearbeitung Feb. 2005), Art. 1 Abs. 1 Rn. 45; *Christian Starck*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. (2005), Art. 1 Rn. 79; jeweils m. w. Nachw.

³¹ BVerfG (3. Kammer des 2. Senats) NJW 2005, S. 656 (657).

³² Art. 3 EMRK. Vgl. auch den Aufruf von 25 Verfassungsrechtlern zur Verteidigung des Folterverbots, EuGRZ 2005, S. 339 f.

Das Bundesverfassungsgericht hatte es zunächst kategorisch abgelehnt, materielle Not als ein Problem der Menschenwürde zu akzeptieren. Im ersten Band seiner amtlichen Entscheidungssammlung führte es 1951 wörtlich aus³³:

Art. 1 Abs. 1 GG ... verpflichtet den Staat zwar zu dem positiven Tun des 'Schützens', doch ist dabei nicht Schutz vor materieller Not, sondern Schutz gegen Angriffe auf die Menschenwürde durch andere, wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung usw. gemeint."

Auch das Bundesverfassungsgericht ist besserer Erkenntnis gegenüber aufgeschlossen. Später korrigierte es seine Auffassung und zählt seither zu Recht auch ein gesichertes materielles Existenzminimum zu den Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins³⁴. Aus Art. 1 Abs. 1 GG können sich in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folglich durchaus auch materielle Handlungspflichten des Staates und korrespondierende Ansprüche des Bürgers ergeben. Dies eröffnet freilich kein verfassungsgerichtlich orchestriertes Wunschkonzert, auch wenn das Anspruchsdenken der Bevölkerung weiter zunimmt und derartige Eingaben in Karlsruhe Legion sind. Vielmehr ist nicht nur angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte zu betonen, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in diesem Bereich weit zu bemessen ist und bleibt³⁵. Jedenfalls die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG schützt nur das Existenzminimum; sie bewahrt uns nicht vor - durchaus auch tiefen - Einschnitten in das von uns so lieb gewonnene soziale Netz. Es gilt folglich auch hier: Die Garantie der Menschenwürde gewährt maximalen Schutz - bei eingegrenzter Reichweite.

3. Der Schutz des ungeborenen Lebens

Kommen wir zu dem dritten, heute vielleicht aktuellsten Referenzgebiet der Menschenwürde: Dem Schutz des ungeborenen Lebens. Wurden hier die Schlachten vergangener Tage noch auf dem Feld des Schwangerschaftsabbruchs geschlagen, beschäftigt uns heute vor allem der von der Humangenetik ausgehende ra-

³³ BVerfGE 1, 97 (104).

³⁴ BVerfGE 40, 121 (133); 45, 187 (228); 48, 346 (361); 82, 60 (85); 87, 153 (170).

³⁵ Vgl. BVerfGE 103, 293 (307).

sante wissenschaftliche Fortschritt. Stammzellenforschung, Präimplantationsdiagnostik und therapeutisches Klonen lauten die Stichwörter dieser Debatte zwischen Heilkunde, Forschungsfreiheit, Menschenwürde und Machbarkeitswahn.

Die sich auf diesem Gebiet stellenden Fragen nach dem richtigen Verhältnis zwischen Schöpfer und Geschöpf wird jeder Einzelne für sich ganz unterschiedlich beantworten, je nach religiösem, philosophischem und gesellschaftlichem Hintergrund. Und diese höchstpersönliche Entscheidung unterliegt ja zum Glück auch keinem Begründungszwang. Was aber sagt das geltende Recht, und woraus leiten wir dies ab?

Es wird Sie nicht weiter verwundern, wenn meine Antwort als Verfassungsrechtler lautet, dass auch in dieser Frage das Grundgesetz die entscheidenden Parameter setzt. Im Einzelnen sind dies die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG. Zentrale Bedeutung kommt hierbei naturgemäß der Frage zu, zu welchem Zeitpunkt von menschlichem Leben im Sinne des Grundgesetzes gesprochen werden kann, ab wann also z.B. einem Embryo Grundrechtsträgerschaft und damit der Schutz der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG zukommt.

Im Zentrum der verfassungsrechtlichen Diskussion stehen dabei die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur strafrechtlichen Behandlung des Schwangerschaftsabbruchs. In der **ersten Entscheidung 1975** ließ das Gericht ausdrücklich offen, ob der Embryo selber Träger von Grundrechten sei. Jedenfalls sei der Staat sowohl aus Art. 2 – also dem Grundrecht auf Leben – wie auch aus Art. 1 – der Menschenwürdegarantie – verpflichtet, jedes menschliche Leben zu schützen, und dazu gehöre auch das sich entwickelnde Leben³⁶. Zu der entscheidenden Frage, ab wann man von menschlichem Leben in diesem Sinne sprechen könne, führte das Bundesverfassungsgericht wörtlich aus³⁷:

"Leben im Sinne der ... Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14.

³⁶ BVerfGE 39, 1 (41).

³⁷ BVerfGE 39, 1 (37) (Hervorhebung nur hier).

Tage nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an ... Der damit begonnene Entwicklungsprozess ist ein kontinuierlicher Vorgang, der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zulässt. Er ist auch nicht mit der Geburt beendet; die für die menschliche Persönlichkeit spezifischen Bewusstseinsphänomene z.B. treten erst längere Zeit nach der Geburt auf.

Das Bundesverfassungsgericht beschränkte also seine Aussagen zunächst ausdrücklich auf den Zeitraum nach der Nidation, also der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Schleimhaut der Gebärmutter. Dieser Vorgang erfolgt in der Regel 14 Tage nach der Befruchtung. Mit ihm erst beginnt die Schwangerschaft – jedenfalls im strafrechtlichen Sinn. Und da es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs ging, war eine weitergehende Festlegung nicht geboten.

Die neuen biomedizinischen Techniken werden aber in der Regel an Embryonen vollzogen, die aus einer Befruchtung im Reagenzglas – also in vitro – hervorgehen und sich außerhalb des Mutterleibes befinden. Sie haben also gerade noch nicht das Entwicklungsstadium erreicht, für das das Bundesverfassungsgericht bindend festgestellt hat, dass es sich um schützenswertes menschliches Leben handelt. Doch lässt sich wohl auch für diesen Problembereich Honig aus der zitierten Entscheidung saugen: Die Argumente des Gerichts legen nämlich zumindest nahe, auch den Embryo zwischen Empfängnis und 14. Tag in den grundrechtlichen Schutz mit einzubeziehen. Denn wenn – um noch einmal das Urteil von 1975 zu zitieren – "zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt (...) kein Unterschied gemacht werden"³⁸ kann, dann bezieht sich dieses Argument eindeutig auch auf den Lebensschutz in den ersten 14 Tagen.

Diese Aussagen wurden in der **zweiten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahr 1993** teilweise modifiziert, teilweise bekräftigt: Zum einen führte das Gericht die Topoi Lebens-

³⁸ BVerfGE 39, 1 (37).

schutz und Menschenwürdegarantie noch enger zusammen: Während in der ersten Entscheidung diese Normbereiche noch gleichsam nebeneinander zur Lösung des Falls herangezogen wurden, ging nach den Worten der späteren Entscheidung das Lebensrecht "von der Würde des Menschen aus"³⁹. Die beiden Grundrechtsgehalte wurden gewissermaßen – so ist es jedenfalls vielfach interpretiert worden – in Eins gesetzt. Zum anderen wird nunmehr die 1975 noch offen gelassene Frage, ob der Embryo selbst Träger von Grundrechten ist, ausdrücklich bejaht: Dem Embryo sei ein "eigenes Lebensrecht" zu gewährleisten⁴⁰, ihm komme selbst Menschenwürde zu⁴¹. In der Frage, ab wann genau dem Embryo das eigene Lebensgrundrecht zukomme, argumentierte das Bundesverfassungsgericht ähnlich, aber noch deutlicher als 18 Jahre zuvor – ich zitiere wieder wörtlich⁴²:

"Es bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung, ob, wie es Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie nahelegen, menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht ... Entscheidungserheblich ist ... nur der Zeitraum der Schwangerschaft. Dieser reicht ... vom Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter bis zum Beginn der Geburt. Jedenfalls in der so bestimmten Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben."

Auch 1993 ließ es das Bundesverfassungsgericht also ausdrücklich offen, ob dem Embryo auch vor der Einnistung in die Gebärmutter Grundrechte zustehen. Zugleich aber drückt es durch die soeben zitierte Formulierung ("*nahe liegen - jedenfalls*") offen seine Neigung aus, diese Frage – sollte es einmal auf sie ankommen – zu bejahen.

Ich darf kurz resümieren: Die Frage nach der Grundrechtsfähigkeit des Embryos, insbesondere des Embryos in vitro, ist durch die Verfassungsrechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage viel-

³⁹ BVerfGE 88, 203 (252).

⁴⁰ BVerfGE 88, 203 (252).

⁴¹ BVerfGE 88, 203 (251).

mehr ausdrücklich offen gelassen, wenngleich in beiden Entscheidungen eine gewisse Tendenz durchzuschimmern scheint.

Sie werden verstehen, dass auch ich über das hypothetische Ergebnis einer zukünftigen erneuten Beschäftigung des Gerichts mit dieser Thematik keine abschließende Aussage tätigen kann und will. Doch lassen Sie mich zumindest einen Gedanken ins Unreine sprechen: Vielleicht liegt der grundrechtsdogmatische Schlüssel für die Lösung des Dilemmas zwischen Forschungsfreiheit und Lebensschutz für Kranke einerseits sowie Menschenwürde und Schutz des ungeborenen Lebens andererseits ja in einer Überdenkung und Präzisierung des Verhältnisses vom Schutz der Menschenwürde zum Schutz des Lebens. Die Situation des finalen Rettungsschusses zeigt uns, dass Menschenwürde und Lebensschutz nicht notwendig in Eins gesetzt sind. Wenn man Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG - anders als es das Bundesverfassungsgericht 1993 in seiner zweiten Abtreibungsentscheidung getan hat - voneinander abschichtete und Art. 1 Abs. 1 GG nicht in jeder Hinsicht mit der expliziten Garantie des Art. 2 Abs. 2 GG identifizierte, käme man vielleicht zu einer gewissen - auch gedanklichen - Flexibilität bei der Lösung der auf uns zukommenden Probleme. Denn Art. 2 Abs. 2 GG ließe eine gestaltende Regelung des Gesetzgebers eher zu, da das Grundrecht auf Leben nicht vorbehaltlos gewährt wird, gleichwohl aber ein hohes Schutzniveau garantiert. In diesem Zusammenhang wäre vor allem auch das Potential der Humangenetik zur Entwicklung neuer Therapieansätze mit der Hoffnung auf Linderung und Behandlung bislang unheilbarer, teilweise tödlicher Krankheiten in die Abwägung einzubeziehen, denn auch für dieses heute noch unheilbar kranke Leben steht der Staat in der Schutzpflicht. Doch wird dieser Weg zunächst sorgfältig zu durchdenken sein, bedarf diese Idee weiterer wissenschaftlicher Durchdringung.

IV. Schluss

Meine Damen und Herren, das Ergebnis bleibt festzuhalten: Der fundamentale Charakter der Menschenwürdegarantie ist kein bloßes Relikt aus der Gründerzeit der Bundesrepublik Deutschland, das heute angesichts des Siegeszuges der ein-

⁴² BVerfGE 88, 203 (251 f.) (Hervorhebung nur hier).

zelen Grundrechte weitgehend überflüssig geworden wäre. Im Gegenteil: Das Anforderungsprofil hat sich lediglich gewandelt! Mussten die Väter des Grundgesetzes noch befürchten, der Menschenwürde werde zu selten gedacht, besteht heute mitunter die Tendenz, sie durch einen zu ausufernden Gebrauch einer relativen Beliebigkeit zu überantworten. Dadurch beraubt man die Garantie der Menschenwürde ihres Nimbus und legt - gleich wie gut die dahinter stehende Absicht im Einzelfall auch sein mag - letztlich die Axt an die Wurzel ihrer absoluten Unbeschränkbarkeit. Wie so oft dürfte hier weniger mehr sein. Beachtet man dies, ist die Garantie der Menschenwürde auch heute noch so aktuell wie grundsätzlich, und nur sie gibt uns - bei allen Schwierigkeiten im Einzelfall - den rechtsstaatlichen Kompass an die Hand, um die fundamentalen Aufgaben der Gegenwart und Zukunft zu lösen und auf die anstehenden Fragen des Lebensschutzes, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die richtigen Antworten zu finden.

Die Internationale Juristenkommission und ihre nationalen Sektionen bemühen sich seit nunmehr 50 Jahren um diese immer neu zu stellenden Fragen. Sie stellen ihr Wissen und ihre Kraft ganz in den Dienst der Verbreitung der Grund- und Menschenrechte und deren Fundaments, der Garantie der Menschenwürde. Zu ihrem 50. Geburtstag ist der Internationalen Juristenkommission und uns allen daher von Herzen zu gratulieren; mögen viele weitere wirkmächtige Jahrzehnte folgen!

Das Thema der Jubiläumstagung wird dabei den Verdiensten, aber auch dem Anspruch der Veranstalter in besonderer Weise gerecht: "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Dieser oberste Verfassungsgrundsatz richtet sich zwar in erster Linie an den Staat und seine Institutionen. Er appelliert aber zugleich auch an alle Mitglieder unserer Wertegemeinschaft, an Einrichtungen und Personen der Religionsgemeinschaften, der Wissenschaft, der Kultur. Wir alle müssen täglich dafür eintreten, dass die Garantie der Menschenwürde ihren Pathos bewahrt und keine Patina ansetzt. Es gibt wohl keinen berufeneren Ort als die traditionsreiche Universität zu Jena, um in diesem Sinne mit einem Ausspruch Schillers⁴³ zu enden:

" Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben -

bewahret sie! "

⁴³ *Friedrich Schiller, Die Künstler (1789).*